

An alle
Prüfungskandidatinnen und -kandidaten

BAföG-Teilerlassverordnung vom 14.12.1983 i.d.F. v. 16. Juli 1985 (BGBl. I.S. 1540)

hier: Auskunft über Förderung nach dem BAföG

Anlg.: Erfassungsbeleg für das Bundesverwaltungsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Verordnung ist am 01.01.1984 in Kraft getreten und hat bis heute Gültigkeit. Die Verordnung regelt auch für Sie die Möglichkeit eines Teilerlasses der Ihnen auf Darlehensbasis gewährten BAföG-Ausbildungsförderung.

Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung sollen Sie bei Ihrer Anmeldung zur Bachelorprüfung dem Prüfungsamt gegenüber eine Erklärung abgeben, ob Sie gefördert werden oder nicht. Als Nachweis ist eine **Kopie** Ihres **Bewilligungsbescheides** oder eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung beim Prüfungsamt abzugeben.

Nach § 11 Abs. 4 der Verordnung sind Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vom Darlehensteilerlass-Verfahren auszuschließen, wenn sie oder er der **Mitteilungspflicht** nicht nachkommt.

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie daher gebeten, den unteren Abschnitt, Ihren Bewilligungsbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung als Nachweis sowie den beigehefteten Erfassungsbeleg für das Bundesverwaltungsamt bei Ihrer Anmeldung zur Diplomprüfung im Prüfungsamt zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bruns

✂ -----
Hier bitte abtrennen und mit Erfassungsbeleg und Bewilligungsbescheid (Kopie) zurücksenden!

Name, Vorname geb. am:

PLZ, Ort, Straße ggf. Telefonnummer

Studiengang Matrikel.-Nr.:

An das Prüfungsamt der
Fachhochschule Oldenburg/**Ostfriesland**/Wilhelmshaven
Constantiaplatz 4
26723 Emden

Ich habe Ausbildungsförderung nach BAföG nach dem 31.12.1984 erhalten,

Förderungsnummer: _____

Ein entsprechender Beleg (Bewilligungsbescheid) ist beigelegt. Ferner überreiche ich den Erfassungsbeleg für das Bundesverwaltungsamt mit den Angaben zu Nr. 1.

Ich habe keine Ausbildungsförderung nach BAföG nach dem 31.12.1984 erhalten

Ort, Datum

Unterschrift